

Der Schwarzmarkt im Paradies?

Die maltesische „Bill 55“ als Schutzschirm vor Vollstreckungen, die vorgeschlagene Abschaffung des § 284 StGB und die Erhöhung des Einzahlungslimits im Spannungsverhältnis des aktuellen Marktumfelds

Universität Hohenheim – 12. März 2024 – Dr. Benedikt Quarch

Agenda

- Aktuelle Situation: Bill 55 auf Malta
- Juristische Bewertung von Bill 55
- Relevante Fragestellungen im Kontext von Bill 55:
Schwestergesellschaften
- Weitergehende Entwicklungen:
 - Mögliche Abschaffung des § 284 StGB
 - Möglichkeit des erhöhten Einzahlungslimits gem. § 6c
Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021

Bill 55

- **Hintergrund:**
 - Tausende Klagen in Deutschland und Österreich auf Rückzahlung von Spielverlusten („Chargeback-Klagen“)
 - In Österreich bereits über viele Jahre durch den Obersten Gerichtshof bestätigt
 - In Deutschland Einigkeit auf Ebene der Oberlandesgerichte, dass Ansprüche bestehen; Entscheidung des BGH steht noch aus
 - Ca. 12 % des BIP in Malta Online-Glücksspiel

Bill 55 - Text

"Notwithstanding any provision of the Code of Organization and Civil Procedure or of any other law, **as a principle of public policy:**

(a) **no action** shall lie against a licence holder [...] if such action:

(i) conflicts with or undermines the legality of the provision of gaming services in or from Malta by virtue of a licence issued by the Authority, or the legality of any legal or natural obligation resulting from the provision of such gaming services; and

(ii) relates to an authorised activity which is lawful in terms of the Act and other applicable regulatory instruments; and

(b) The Court shall **refuse recognition and, or enforcement in Malta of any foreign judgment and, or decision given upon an action of the type mentioned in sub-article (a).**"

Bill 55 - Systematik

- Konstruiert als Ausfluss des „public policy“, also „ordre public“
- Gesetzesbegründung verweist auf Art. 18 der maltesischen Verfassung: „*The State shall encourage private economic enterprise.*“
- Führt aber ipso iure zur Verweigerung der Vollstreckung: „*shall refuse*“
- Schützt Anbieter (und deren Organe), die von der MGA lizenziert sind (Vgl. Art. 13 Gaming Act Malta)

Bill 55 - Folgen

- Primäre Folge: Keine Vollstreckung mehr aus den Chargeback-Urteilen aus Deutschland und Österreich auf Malta
- Die maltesischen Gerichte wenden die Regelung bislang auch flächendeckend an (vgl. <https://verfassungsblog.de/not-with-a-bang-but-a-whimper/>)

Bill 55 und EU-Recht (1)

Art. 36 Brüssel Ia-Verordnung:

„Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.“

→ Heißt: Urteile aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind im Zielstaat (hier Malta) grds. **ipso iure** zu vollstrecken, es findet keine Prüfung statt

→ Das nationale Recht kann hier keine Abweichungen treffen; dieses regelt nur das Vollstreckungsverfahren

Bill 55 und EU-Recht (2)

- Aber: Bill 55 wählt das Einfallstor des „ordre public“, vgl. Art. 45 Brüssel Ia-VO:

*„Die Anerkennung einer Entscheidung wird **auf Antrag eines Berechtigten** versagt, wenn*

a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde; ...“

Erkenntnisse:

- Ordre public-Grenzen kontrolliert der EuGH
- Danach sehr enge Auslegung, da (absolute) Ausnahmegvorschrift
- Wirtschaftliche Erwägungen dürfen keine Rolle spielen

Bill 55 und EU-Recht (3)

- Daraus folgt: Bill 55 EU-rechtswidrig, da
 - Keine Ausnahmegesetzgebung, sondern allgemein für alle Urteile gegen Glücksspielanbieter
 - Primär durch wirtschaftliche Erwägungen getragen (Stichwort: BIP)
 - Es wird kein fundamentales Rechtsprinzip kodifiziert, das der maltesischen Rechtsordnung seit jeher innewohnt (Stichwort: Art. 18 Malta Verf gänzlich unspezifisch)
- Außerdem: Das Verfahren ist schon falsch → Bill 55 führt nach seiner Systematik ipso iure zur Versagung der Vollstreckung; Art. 45 erlaubt ordre public aber nur **auf Antrag**
- **Aber:** Derzeit ist Bill 55 auf Malta in Kraft; dort herrschen also paradiesische Zustände für verurteilte Anbieter...

Entwicklungen in diesem Kontext

Was könnte die Folge sein, wenn ein von deutschen Gerichten zur Zahlung verurteilter Anbieter wegen Bill 55 keine Zahlungen leistet, aber inzwischen selbst oder mit einer Tochtergesellschaft eine Erlaubnis nach GlüStV 2021 hat?

- Zuverlässigkeit: Prognose kann hier durchaus negativ ausfallen, wenn **strukturell** nicht auf Urteile gezahlt wird, da offenbar deutsche Rechtsordnung missachtet
- Zurechnung von Tochtergesellschaften m.E. ohne weiteres möglich, analog § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. d GlüStV 2021

Weitergehende Entwicklungen

- Möglichkeit zur Erhöhung des Höchstbetrags gem. § 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021
 - Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrats: jetzt bis zu 10.000 bzw. 30.000 EUR möglich (bisher 1.000 EUR), wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen hinzutreten (insbes. Verlustlimit und Bonitätsprüfung)
 - Hintergrund: Auf dem Schwarzmarkt gibt es kein Einzahlungslimit, das kann dazu führen, dass Spieler dorthin abwandern
 - Aber: Schafft das mehr Probleme als es lösen soll? – Hier wird die Empirik Antworten liefern müssen.
- Abschaffung § 284 StGB
 - Paradiesische Zustände jetzt auch in Deutschland?

Vielen Dank!

Kontakt:

benedikt.quarch@rightnow.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/benediktquarch/>